

1. Ziel der Allgemeinen Verpackungs- und Liefervorschrift

Die Verpackungs- und Liefervorschrift dient als Richtlinie, um einen störungsfreien Material- und Informationsfluss entlang der Wertschöpfungskette zwischen den Lieferanten und der DAS Environmental Expert GmbH (im Nachfolgenden DAS EE genannt) zu gewährleisten.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird sich dies für Lieferanten negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. Des Weiteren behält sich DAS EE vor, den Mehraufwand und die Mehrkosten für die Nichteinhaltung direkt an den Lieferanten weiterzugeben. Abweichungen von dieser Verpackungs- und Liefervorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit DAS EE abzustimmen und in Textform zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie unbedingt die Lieferanschrift in unseren Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

Warenannahme findet an folgenden Werktagen statt, ausgeschlossen sind bundeslandgeltende Feiertage:

- Montag – Donnerstag 7.00 - 11.30 Uhr / 12.00 - 16.00 Uhr
- Freitag 07:00 - 11.30 Uhr / 12.00 - 15.00 Uhr

Außerhalb der genannten Zeiten erfolgt keine Warenannahme!

4. Verpackungsvorschriften

4.1 Allgemeine Anforderungen

Aus Gründen ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit bevorzugen wir den Versand der Ware in Mehrwegpackmitteln.

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (vgl. § 411 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und die Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungen und die Behandlung während des Transports berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind:

- Art der Wegstrecke
- Zu erwartende Einwirkungen
- Belastung durch Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Umladung und sonstiger Bewegung des Packstückes

Für Schäden und Aufwendungen, die durch unzureichende Verpackung entstehen, haftet der Absender.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung gewährleisten zu können, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Ware muss frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Die Verpackung muss die Schutzfunktion gewährleisten, d. h. sie muss die Ware vor mechanischer Beschädigung, Korrosion und Witterungseinflüssen bewahren.
- Die Verpackung ist nicht durch Metallklammern und -bänder, sondern durch Klebebänder und PET/ PP-Umreifungsbänder zu verschließen.

4.2 Zulässige Verpackungsmaterialien

<i>Material</i>	<i>Zugelassene Materialien</i>	<i>Unzulässige Materialien</i>
Verbundstoffe		Verbundstoffe sind nicht zugelassen
Kunststoff Einweg	PE, PP, PS, PET Kennzeichnung nach DIN 6120	PVC, Styropor, Folien in schwarz
Kunststoff Mehrweg	PE, PP, PET, ABS Kennzeichnung nach DIN 6120	PVC, Styropor, Folien in schwarz
Packmittel aus Kunststoff Beutel / Säcke Folienzuschnitte Schrumpf- und Stretchfolien Rohre Schutzhüllen/ Isolierhüllen Tiefzieheinlagen	PE PE PE PE, PP, PS PE PE, PP, PS, PET, ABS	
Papier / Kartonagen	Umweltfreundliches Material	Paraffinpapier Wachspapier Bitumen Alte / verschmutzte Materialien
Holz	Sperrholz Massivholz Für alle Paletten und Kisten, die importiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards „ISPM15“ zwingend erforderlich	Lackiertes, beschichtetes, imprägniertes Holz Pressspanplatten Pressspanplatten
Füllmaterialien	Papier Wellpappe	Formteile/ Chips aus Styropor Chips aus pflanzlichen Produkten
Korrosionsschutzpapier	Nur VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam mit Papier / Pappe stofflich verwertbar sind	
Umreifungsbänder / Klebebänder	PE, PET	Polyamidbänder Stahlbänder

4.3. Umweltbewusster Umgang mit Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so zu planen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

Um die Umweltbelastung möglichst gering zu halten, ist bei allen Verpackungsmaterialien darauf zu achten, so wenig Ressourcen wie möglich zu verbrauchen und möglichst umweltfreundlich zu verpacken.

Anforderungen zur Verringerung von Verpackungsabfällen

1. Vermeidung der Verpackung:

- Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass bei geringstmöglichem Einsatz von Verpackungsmaterial ein sicherer und schadenfreier Transport gewährleistet ist.

2. Verminderung der Verpackung:

- Verpackungsabfälle können durch den Einsatz von Mehrwegverpackungen reduziert werden. Wenn dies wirtschaftlich darstellbar ist, sind Mehrwegverpackungen dem Einsatz von Einwegverpackungen vorzuziehen.
- Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. „Eigentum der Firma ...“)

3. Stoffliche Verwertung der Verpackung:

- Die beste Entsorgungsmöglichkeit von Verpackungen ist das Recycling zu neuen Produkten.
- Als Verpackungsmaterial dürfen nur umweltverträgliche und stofflich verwertbare (recyclingfähige) Materialien verwendet werden, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert und durch DAS EE ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten entsorgt werden können.

4.4 Maße und Gewichte der Packstücke

Die Packstücke im KEP-Bereich dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen. Sofern Packstücke über 20 kg angeliefert werden, sind diese auf bzw. in entsprechenden Ladehilfsmitteln zu transportieren. Es ist sicherzustellen, dass die Ladehilfsmittel mit einem Flurförderzeug abgeladen werden können.

- Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden: Maximal 20 kg
- Ladeeinheiten/ Paletten: Maximal 800 kg

4.5 Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die bei DAS EE angeliefert werden, müssen in einem einwandfreien und unbeschädigten (tauschfähigen) Zustand sein. Die Beurteilung des Zustandes erfolgt durch den jeweiligen Mitarbeiter im DAS EE Wareneingang.

4.6 Arten der Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel müssen 2-seitig mit Hubwagen / Stapler unterfahrbar sein.

- Europaletten (1.200 x 800 x 1400mm)
- Euro-Gitterbox (1.200 x 800 x 1400mm), diese müssen abklappbar sein
- Holzkisten (1.200 x 800 x 1400mm)
- Kartonkisten auf Paletten (1.200 x 800 x 1400mm)

In Ausnahmefällen auch kleinere Paletten.

Die Abmessungen der Ladehilfsmittel (1.200 x 800mm) dürfen nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit DAS EE, sofern das Ladegut größer als die Abmessungen ist, überschritten werden.

4.7 Anforderungen an die Versandverpackung

Um einen effizienten und rationellen Materialfluss zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen immer beachtet werden:

- Beschädigungsfreie Anlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Nicht stapelfähiges Gut muss ausreichend gekennzeichnet sein
- Einhaltung der vorgegebenen Maße
- Handling gerechter Aufbau
- Recyclingfähige Materialien

5. Anlieferung von Paket- und Speditionssendungen

Bei der Anlieferung muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden (Packstück 1 von X).

6. Begleitpapiere

Eine Anlieferung ist nur mit vollständigen Begleitpapieren (mind. Lieferschein) in zweifacher Ausführung möglich.

7. Lieferscheine

Der Lieferschein muss zwingend der Sendung beigelegt werden. Der Lieferschein muss folgende Inhalte enthalten:

- Bestellnummer
- Empfängeranschrift laut Bestellung und Absender mit Adresse
- Teilenummer & Teilebezeichnung
- Gesamt-Liefermenge & Teilmenge pro Packstück
- Warentarifnummer und Warenursprung (vorzugsweise bereits auf der Auftragsbestätigung)
- Lieferbedingungen
- Bei Gefahrgut: Angaben zu Gefahrstoff und Gefahrgut nach gesetzlichen Vorschriften